

Vorbehaltlich der endgültigen Regelungen des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, hier ein Fragenkatalog zur Förderung von Wirtschaftsdüngerlagerstätten.

Welche Unterlagen sind zur Antragstellung vorzulegen?

- Antragsvordruck (liegt noch nicht vor)
- Finanzierungsplan, Zusammenstellung des Finanzierungsbedarfs und der Finanzierungsmittel (Vordruck liegt noch nicht vor)
- Die drei jüngsten Betriebsspiegel (Seiten 1-4) aus dem Sammelantrag
- Berechnung der Großvieheinheiten und der Lagerkapazität gemäß Vordruck (s. Homepage)
- Lageplan, Bauzeichnung (aus Bauantrag)
- Die drei letzten vorliegenden Einkommenssteuerbescheide (bei Gesellschaften aller Gesellschafter, bei Hofübergabe auf vom Übergeber). Sind einzelne Gesellschafter nicht förderfähig ist der Gesellschaftsvertrag mit vorzulegen.
- Angebot oder Kostenschätzung einer Architektin/eines Architekten
- Abgabeverträge für die Düngermengen des Viehbesatzes über 2,0 GV/ha
- Aufnahmeverträge bei Düngelager von Ackerbaubetrieben
- Baugenehmigung (ersatzweise zunächst Bauantrag einschl. Eingangsbestätigung der Baugenehmigungsbehörde) mit Betriebsbeschreibung und Lagerraumberechnung. Sollte aus der Betriebsbeschreibung zum Bauantrag die genehmigten Tierplätze nicht eindeutig zu entnehmen sein, sind zum Tierbestand weitere erläuternde Unterlagen vorzulegen (HI-Tier, Bewertung des Tiervermögens aus Buchführung, etc.).

I Förderfähige Nebenbestandteile und Nebenkosten

- Was schließt das ein? Pumpenleitung vom Stall incl. Pumpe; Rührwerk; Zufahrt; Befüllplatz; Ausgleichsanpflanzung; Betreuerkosten- Architektenkosten; ...

Förderfähig sind im Zusammenhang mit einer förderfähigen Investition Befüll- und Entnahmetechnik sowie Rührwerke, sofern sie fest am geförderten Lager verbaut sind, Anlagenteile wie Vorplätze, Zäune, Abdeckung und Überdachung für Mistplätze, Aufwendungen für Architektur- und Ingenieurleistungen mit Ausnahme der Leistungsphase 9 () und Aufwendungen für die Betreuung des Antragsverfahrens (max. 3.000 EUR).

Eine Erschließung, Zufahrt, Zuleitungen, sowie Ausgleichspflanzungen sind nicht förderfähig.

- Ist die Aufstockung vorhandener Behälter förderfähig?

Sofern für die Aufstockung eine Baugenehmigung / Bauantrag vorliegt, sind die Kosten für die Aufstockung förderfähig (Mindestinvestitionsvolumen 25.000,- Euro beachten).

- Wenn die Genehmigung für die Lagerstätte gemeinsam mit einer anderen Maßnahme erfolgt ist: Darf parallel gebaut werden? Wie sind die Architekten- und Betreuerkosten dann aufzuteilen?

Eine separate Lagerstätte kann parallel gebaut werden. Eine Vermischung der Kosten ist auszuschließen.

Architektenkosten können bei mehreren Projekten anhand der veranschlagten Kosten aufgeteilt werden. Betreuungskosten müssen einen eindeutigen und ausschließlichen Bezug zur WDL-Förderung aufweisen.

II Junglandwirt

- Ist jeder Junglandwirt, der zur Antragstellung noch keine 41 Jahre ist, unabhängig davon, wie lange er schon Betriebsleiter ist.

Junglandwirtinnen und Junglandwirte, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 41 Jahre sein. Wie lange sie schon Betriebsleiter sind, ist nicht relevant. Eine Gesellschaft kann den erhöhten Zuschuss für Junglandwirtinnen oder Junglandwirte nur erhalten, wenn alle Gesellschafter Junglandwirtinnen oder Junglandwirte sind.

- Personalausweis als Antragsbestandteil per Papier? (Aus Datenschutzgründen darf er nicht eingescannt werden)

Eine Erklärung reicht. Überprüfung anhand der Daten aus der Agrarförderung.

III Landwirtschaftliche Betriebe

- Wie wird nachgewiesen, dass es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb (wohl nach Steuerrecht) handelt? Beispiel Fläche vorhanden, aber bezüglich der Vieheinheiten nicht ausreichend Fläche vorhanden.

Es sind nur Unternehmen förderfähig in denen Einkünfte gemäß § 13 EStG aus Land- und Forstwirtschaft erzielt werden und die die in § 1 Abs. 2 ALG genannte Mindestgröße (8 ha LF) erreichen oder überschreiten. Gesonderte Nachweise sind zunächst nicht vorzulegen, können aber im Zweifelsfall nachgefordert werden.

- Muss Personenidentität zwischen Bauantragsteller und Förderantragsteller vorhanden sein? Was bedeutet dies für die Fälle, wo der Eigentümer und Bauantragsteller der Vater ist, der Betrieb aber von einer GbR oder vom Sohn als Pachtbetrieb geführt wird.

Grundsätzlich muss die Baugenehmigung auf das antragstellende Unternehmen ausgestellt sein. Ausnahmen: Bei Personengesellschaften ist die Baugenehmigung auf einen Gesellschafter ausgestellt und bei Hofnachfolgern, in der Übergabephase, wenn das gesamte Unternehmen der Eltern übernommen wird. Ansonsten muss bei Pachtbetrieben die Baugenehmigung auf den Pächter ausgestellt sein. Sämtliche Rechnungen und Zahlungsnachweise müssen auf das antragstellende Unternehmen ausgestellt sein.

IV Prosperitätsgrenze

- Der Landwirt hat den Betrieb erst ab diesem Wirtschaftsjahr. Was ist die Grundlage für die Einkommensgrenze? Die Einkommenssteuerbescheide von den Eltern, da die davor den Betrieb hatten? Vorher war der Landwirt nur bei seinen Eltern angestellt.

Es sind die Einkommensteuerbescheide der Eltern mit vorzulegen. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, sind zur Berechnung Prosperitätsgrenze, dem Antragsteller anzurechnen. Sofern der Antragsteller eigene Einkommensteuerbescheide hat, sind auch diese vorzulegen.

- Müssen für alle Gesellschafter einer GbR die Prosperitätsgrenzen erfüllt werden? Welche Regelung gilt bezüglich der Kommanditisten in einer KG?

Wie beim AFP müssen unabhängig von der Rechtsform alle Gesellschafter (einschließlich ihrer Ehegatten) mit einem Gewinn – oder Kapitalanteil von mehr als 5 % die Prosperitätsgrenzen erfüllen.

- Der Antragsteller ist seit einem Jahr verheiratet und für das KJ 2018 mit seiner Frau gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Ihm liegen ESt-Bescheide aus 2015, 2016 und 2017 vor. Müssen auch ESt-Bescheide seiner Frau aus der Zeit als Lediger mit vorgelegt werden? Welche Prosperitätsschwelle(n) sind zugrunde zu legen?

Wenn sich der Familienstand im Betrachtungszeitraum ändert (von ledig zu verheiratet oder umgekehrt), gilt immer die 150.000 €-Grenze; die Steuerbescheide des Ehegatten sind einzubeziehen.

V Baugenehmigung/Bauantrag

- Baugenehmigung: Muss die Baugenehmigung mit allen Seiten vorgelegt werden? Muss zusätzlich der Erhebungsbogen mit den Tieren und Flächen vorgelegt werden?

Die Betriebsbeschreibung und die Berechnung des Lagerraums, ist mit vorzulegen.

- Bauantrag: Welche Bestandteile des Bauantrages sind vorzulegen (ist schnell ein kleiner Ordner)? Wird die Eingangsbestätigung der Genehmigungsbehörde benötigt? – Ist es erforderlich, dass der Bauantrag vollständig ist (Fehlende Unterlagen werden meist erst später festgestellt und nachgefordert)?

Bauantrag, Eingangsbestätigung, Betriebsbeschreibung, Lagerraumberechnung, Lageplan, Bauzeichnung

- Was ist vorzulegen, wenn die Baugenehmigung keine Platzzahlen oder sonstige Hinweise auf die zahlenmäßig genehmigte Tierhaltung enthält?

Andere Nachweise: alte Baugenehmigung, Buchführung, Jahresdurchschnittsbestand HI-Tier, Agrarförderung etc.

- Muss die Bewilligung oder die Vorlage der Baugenehmigung noch 2019 erfolgen?

Voraussichtlich muss die Baugenehmigung bis spätestens 01.12.2019 vorgelegt werden, um noch in 2019 die Bewilligung aussprechen zu können.

VI Voraussichtliche Investitionskosten

- Muss die Kostenschätzung von einem Architekten kommen, oder sind auch andere „Planer“ dazu berechtigt?

Als Nachweis für die veranschlagten Kosten sind nur Angebote oder eine Kostenschätzung eines Architekten möglich.

VII GV-Berechnung

- Welche Tierzahlen sind im Rahmen der GV-Berechnung zu verwenden? U. E. können es nur die genehmigten Plätze sein.

Baugenehmigte Stallplätze einschließlich evtl. Pachtställe

- Können Pachtställe in die Berechnung mit einbezogen werden?

Pachtställe einschließlich ihrer Lagerkapazitäten (Größe ggf. nachvollziehbar manuell berechnen) müssen mit einbezogen werden.

- Welche Unterlagen zur Feststellung der Flächenbewirtschaftung sind vorzulegen (Anlage 1a, Betriebsspiegel)? (Hinweis: Im Betriebsspiegel befinden sich auch Tierzahlen, die jedoch nicht belastbar sind und bei Personenidentität auch steuerlich getrennte Betriebe mit einbeziehen)

Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist dem Betriebsspiegel über die im Sammelantrag 2019 erfassten Daten zu entnehmen. Weitere nicht im Flächennachweis enthaltene Pachtflächen, können nicht anerkannt werden.

- Welche formellen Anforderungen werden an Abnahmeverträge gestellt (insbesondere bei Abgabeverträgen zwischen nahen Verwandten)?

Betriebe mit mehr als 2,0 GV/ha werden nur gefördert, wenn die Verbringung des Dunganfalls des über 2,0 GV/ha hinausgehenden Viehbesatzes auf Grundlage von Abnahmeverträgen gewährleistet ist. Die Berechnung erfolgt mit der GV-Berechnung auf unserer Homepage.

Die Laufzeit der Abgabeverträge ist nicht geregelt. Es ist aber zu erwarten, dass in der gesamten Zweckbindungsfrist (5 Jahre nach Vorlage Verwendungsnachweis) Abgabeverträge in entsprechender Höhe vorliegen müssen. Es muss sich um schriftliche Abgabeverträge mit den üblichen Vertragsbestandteilen (Vertragspartner, Mengen, Kosten, Zeitraum, Orte etc.) handeln.

VIII Lagerkapazität

- Müssen in der Ist-Situation gepachtete Lagerkapazitäten mit angegeben werden, um im die derzeitige Mindestlagerkapazität nachweisen zu können? Wird nach der Einhaltung der Mindestlagerkapazität gefragt?

Es muss die derzeitige Lagerkapazität nachgewiesen werden. Wir überprüfen nicht, ob die erforderliche Mindestlagerkapazität eingehalten wird.

Gepachtete Lagerkapazitäten sind zu berücksichtigen (Pachtverträge, Bauantrag).

Bei viehhaltenden Betrieben ist die gemäß Düngeverordnung ab 2020 vorgeschriebene Mindestlagerkapazität von 6 Monaten bei Gülle und Jauche und zwei Monate bei Festmist nicht förderfähig. Weiterhin ist eine Lagerkapazität von mehr als 12 Monaten nicht förderfähig. Mit dem Excel-Arbeitsblatt auf unserer Homepage kann der förderfähigen Anteil berechnet werden.

- Müssen eigene alte Güllebehälter oder Lagunen von der Genehmigungsbehörde mit einer Stilllegungsverpflichtung belegt werden, damit sie für die Berechnung der künftigen förderfähigen Lagerkapazität (6 – 12 Monate) unberücksichtigt bleiben?

Ja.

- Können neue Lagerkapazitäten in Verbindung mit einem genehmigten Stallbau auch gefördert werden?

Ja, mit dem Stallbau muss bis Vorlage des Verwendungsnachweises begonnen worden sein.

- Die genau muss die Berechnung der bereits bestehenden und bleibenden Lagerräume erfolgen? Reichen hier die Unterlagen des Bauantrages aus, auch wenn dort statt einer detaillierten Volumenberechnung nur das Ergebnis in cbm aufgeführt ist?

Die Angaben im Bauantrag reichen aus.

IX Düngelager

- Kann ein Geflügelhalter, der seinen Mist komplett abgibt und über Abnahmeverträge Gülle wieder aufnimmt wie ein Ackerbaubetrieb einen Güllebehälter gefördert bekommen mit 25 cbm/ha?

Sofern entsprechende Aufnahme- und Abgabeverträge vorliegen, sollte das möglich sein. Die 25m³/ha ist eine Obergrenze. Für das geplante Lager müssen Abnahmeverträge vorliegen.

- Kann ein Ackerbaubetrieb auch eine Mistplatte gefördert bekommen?

Ja. Es müssen entsprechende Abnahmeverträge für den Mist vorliegen. Für Mistplatten ist eine Obergrenze von 4 t Mist je ha bei Ackerbaubetrieben anzusetzen. Über das spezifische Gewicht der jeweiligen Mistart errechnet sich das Volumen. Es ist eine Stapelhöhe von 2m anzusetzen: Dazu ein Beispiel:

Ackerbaubetrieb mit 100 ha möchte eine Mistplatte für Hähnchenmist bauen: $100 \text{ ha} * 4 \text{ t/ha} = \text{max. } 400 \text{ t Hähnchenmist} * \text{ Lagerungsdichte } 2 \text{ m}^3/\text{t Hähnchenmist} = 800 \text{ m}^3$
 $\text{Hähnchenmist} / 2 \text{ m Stapelhöhe} = \text{max. Größe der Mistplatte } 400 \text{ m}^2$

Umrechnung von t in m³

Lagerungsdichte 1,25 m³/t Rindermist

Lagerungsdichte 2 m³/t Pferdemist

Lagerungsdichte 1,5 m³/t Ziegen-/Schafmist

Lagerungsdichte 1,1 m³/t Schweinemist

Lagerungsdichte 2 m³/t Hähnchen/Hennenmist

Lagerungsdichte 2,5 m³/t Puten-/Enten-/Gänsemist

- Kann ein Ackerbaubetrieb ein Düngerlager bauen, dass größer ist als 25 cbm/ha?

Ja. Es ist dann der förderfähige Anteil zu berechnen. Dazu ein Beispiel:

Ackerbaubetrieb mit 100 ha LF plant ein Güllesilo mit 3.000 cbm.

$100 \text{ ha} * 25 \text{ cbm/ha} = \text{max. } 2.500 \text{ cbm}$

$2500 \text{ cbm} / 3000 \text{ cbm} = 83,33\% \text{ förderfähiger Anteil.}$

Der förderfähige Anteil kann mit der Excel-Lagerraumberechnung auf der Homepage berechnet werden.

- Wie ist eigene Tierhaltung bei einem Ackerbaubetrieb (Düngerlager) zu berücksichtigen?

Grundsätzlich ist die Mindestlagerkapazität die gesetzlich vorgeschrieben ist (Düngeverordnung ab 01.01.2020) nicht förderfähig. Wird der neue Behälter auch für die Mindestlagerkapazität benötigt, ist der förderfähige Anteil zu berechnen.

Für den Anfall aus eigener Tierhaltung (12 Monate) sind keine Abnahmeverträge erforderlich.

Die entsprechenden Berechnungen sind mit der Excel-Lagerraumberechnung auf der Homepage vorzunehmen.

X Abrechnung bis zum 01.11.2020

- Aufgrund des voraussichtlich anzunehmenden Rankings und der Möglichkeit, die Baugenehmigung bis Jahresende noch nachzureichen, werden die Bewilligungen voraussichtlich erst Anfang 2020 erfolgen. Aufgrund der langen Lieferzeit (z. Z. ein Jahr) kann eine Abrechnung mit Verwendungsnachweis kaum bis zum 01.11.2020 vorgelegt werden. Wird es die Möglichkeit eines vorzeitigen Maßnahmebeginns geben?

Liegt eine Baugenehmigung vor, soll der Antrag zeitnah bewilligt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn brächte nur einen Vorteil für die Betriebe, die im Ranking hinten stehen und nicht sicher ist, ob sie noch in das Verfahren kommen können. Das wird noch zu prüfen sein. Die Bewilligungen müssen noch in 2019 ausgesprochen werden.

XI Problem geteilte Betriebe

- Fast alle Veredlungsbetriebe im Emsland und der Grafschaft sind steuerlich geteilt, so dass es neben dem alten Stammbetrieb mindestens noch eine weitere steuerliche Einheit gibt. (Das geht bis zu acht Betrieben innerhalb einer Familie). Die Genehmigungsbehörden bei uns betrachten bei Bauanträgen immer das gesamte Konstrukt, was sowohl einfacher als auch zielgerichteter ist, als jede steuerliche Einheit einzeln zu betrachten.

Im Umkehrschluss gibt es in einem Bauantrag nicht unbedingt eine Aufteilung der Tierplätze (Es gibt nur ein Verwertungskonzept, wenn im Bauantrag auch ein Stallbau oder –umbau mitbeantragt worden ist) und schon gar keine Aufteilung der vorhandenen Lagerkapazitäten auf die steuerlichen Einheiten. Wie ist in diesen Fällen zu verfahren? Die Tierhaltung den Betrieben zuordnen wenn dies nicht im Rahmen des Bauantrages erfolgt? Sind Nachweise dazu erforderlich? Die vorhandenen Lagerbehälter zuordnen oder wird dann die vorhandene Lagerkapazität für alle Einheiten über die jeweiligen Tierzahlen und eine Dreisatzrechnung gleich hoch angesetzt? Oder reicht die ausschließliche Angabe des Antragstellers zur Lagerkapazität in dem antragstellenden Betrieb aus?

Die Tierhaltung und Lagerstätten sind dem antragstellenden Unternehmen zuzuordnen. Die Zuordnung muss nachvollziehbar sein.

Erläuternde Unterlagen wie Verwertungskonzept, Angaben in der Buchführung, HI-Tier oder andere sollten zusätzlich zu den Angaben im Rahmen der Agrarförderung in dem Umfang beigefügt werden, wie sie zur Nachvollziehbarkeit benötigt werden.